

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Bundesumweltministerium legt TEHG-Entwurf für 4. Handelsperiode vor 2 EEG-Erfahrungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlicht</b>	<b>3</b>
<b>Kundenanlage aus Mehrfamilienhäusern bedeutsam für den Wettbewerb</b>	<b>4</b>
<b>Neuerungen im Energierecht für energieintensive Unternehmen</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>6</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>6</b>

---

## **Bundesumweltministerium legt TEHG-Entwurf für 4. Handelsperiode vor**

***Das Bundesumweltministerium (BMU) hat am 29.06.2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels vorgelegt. Das Änderungsgesetz soll primär der Umsetzung der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2018/410 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG) in nationales Recht – betroffen ist hier vornehmlich das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) – dienen.***

Im Rahmen der Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie wurde das EU-Emissionshandelssystem für die Handelsperiode 2021-2030 fortentwickelt; die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems wurden jedoch beibehalten. Dementsprechend soll das Änderungsgesetz das TEHG nicht in seiner Grundstruktur berühren, sondern nur an den Stellen ändern, an denen aufgrund der europarechtlichen Vorgaben ein Anpassungsbedarf besteht.

In Bezug auf die Berechtigungen sind verschiedene Änderungen vorgesehen: Zum einen soll die Vorgabe aus der ETS-Richtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) umgesetzt werden, dass die ab dem 01.01.2013 ausgegebenen Berechtigungen für unbegrenzte Zeit gültig sind und nicht mehr in Berechtigungen der nachfolgenden Handelsperiode umgetauscht werden müssen. Die Berechtigungen müssen aber künftig dahingehend gekennzeichnet werden, dass die Zuordnung zu einer Handelsperiode von jeweils zehn Jahren sichergestellt ist.

Zum anderen werden die bislang auf nationaler Ebene erforderlichen Regeln zur kostenlosen Zuteilung von Berechtigungen weitestgehend gestrichen, da die EU-weit einheitlichen Zuteilungsregeln für die 4. Handelsperiode als unmittelbar verbindliche Kommissions-Verordnung erlassen werden und auch eine Zuteilung aus der Sonderreserve nach der ETS-Richtlinie nicht mehr vorgesehen ist.

Praktische Auswirkungen dürften die vorgesehenen Änderung in vielfacher Hinsicht haben. Neben den Änderungen im Rahmen der kostenlosen Zuteilung, sind neue Vorgaben hinsichtlich der jährlichen Emissionsberichterstattung, der Erstellung und Anpassung der Überwachungspläne sowie für die Produktionsmengenmitteilung zu beachten.

So ist etwa das Betreiben von Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 8 bis 11, die von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden, nicht mehr als Betrieb einer einheitlichen Anlage anzusehen. Diese Privilegierung rechtfertigte sich bislang durch die Möglichkeit der anlagenübergreifenden Emissionsberichterstattung über eine Kohlenstoffbilanz. Sie entfällt jedoch für die 4. Handelsperiode. Zudem soll für die besondere Form des Betreiberwechsels im Falle des Insolvenzverfahrens nun klargestellt werden, dass der Insolvenzverwalter einer Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde unterliegt, damit diese prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Anpassung der Zuteilungsentscheidung vorliegen.

In Bezug auf Kleinemittenten, also Anlagenbetreiber mit Emissionen von weniger als 2.500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, liegt dagegen noch kein Regelungsentwurf vor. Den Mitgliedstaaten wird für solche Anlagen die Option eingeräumt, sie vom EU-Emissions-

---

handelssystem auszuschließen. Es bleibt abzuwarten, ob dies noch im TEHG vorgesehen wird.

Mit Blick auf das Zuteilungsverfahren für kostenlose Emissionsberechtigungen im Jahr 2019 bleibt dem nationalen Gesetzgeber nicht mehr viel Zeit, das Gesetzgebungsverfahren zum TEHG abzuschließen. Zurzeit wird der Gesetzesentwurf überarbeitet und soll am 01.08.2018 vom Bundeskabinett beschlossen werden, um anschließend das weitere Gesetzgebungsverfahren zu durchlaufen.

Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen informiert und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***EEG-Erfahrungsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlicht***

***Das BMWi hat Ende Juni seinen Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veröffentlicht, welcher von Gesetzes wegen (§ 97 EEG 2017) zum 30.06.2018 und danach alle vier Jahre vorgeschrieben ist.***

Der Erfahrungsbericht informiert für die vergangenen vier Jahre über den Stand und die Entwicklung der erneuerbaren Energien im Stromsektor. In fünf Kapiteln wird über vermiedene Emissionen und Einsparungen fossiler Energieträger durch den Einsatz erneuerbarer Energien, der Marktintegration sowie den bisherigen Erfahrungen mit der wettbewerblichen Ausschreibung und der Förderhöhe berichtet.

Grundsätzlich bewertet das BMWi die Reformen in den vergangenen Jahren am EEG sowie am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) positiv. Diese hätten wesentlich dazu beigetragen, dass die Energiewende für alle Beteiligten planbarer und kosteneffizienter geworden sei. Kritik wird lediglich am Missbrauch der Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften bei Windanlagen geäußert, welche die Realisierungsraten beeinflussen würde und das nationale Klimaschutzziel für 2020 gefährden würde.

Im sechsten und letzten Kapitel wird die Verteilung der Ausbaurkosten und die Entwicklung der EEG-Umlage thematisiert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den letzten vier Jahren sowohl die privilegierte Strommenge als auch der Kreis der begünstigten Unternehmen nahezu konstant geblieben ist. Ferner ist der Kostenanteil der EEG-Umlage im Jahre 2018 auch ohne die Berücksichtigung des Einflusses der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) gesunken. Der Erfahrungsbericht legt offen, dass zwar ohne die Regelung der BesAR die Differenzkosten gleichmäßig auf den gesamten Letztverbrauch zu verteilen wären und dadurch die Umlage geringer ausfiele, allerdings handele es sich dabei um eine statische Betrachtungsweise, bei der davon auszugehen sei, dass die energieintensive Industrie auf einen Anstieg ihrer Stromkosten ohne die BesAR nicht mit einer Verringerung des Stromverbrauchs oder gar einer Verlagerung der Produktion

---

reagieren würde. Somit könne hier lediglich eine Maximalschätzung des Einflusses der BesAR auf die EEG-Umlage abgegeben werden.

Im Bereich der Eigenversorgung werde das Gros in Anlagen erzeugt, welche von der EEG-Umlage befreit seien. Dies verändere sich allerdings zunehmend seit der Novelle des EEG im Jahr 2014, da erzeugter und selbstverbraucher Strom aus neuen, ab dem 01.08.2014 in Betrieb genommenen Anlagen, in der Regel mit einer (anteiligen) EEG-Umlage belastet sei.

Der Erfahrungsbericht ist auf der Seite des BMWi abrufbar.

Michael H. Küper, M.Sc., Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

## ***Kundenanlage aus Mehrfamilienhäusern bedeutsam für den Wettbewerb***

***Das OLG Düsseldorf setzt sich im Beschluss vom 13.06.2018 mit der Voraussetzung der Unbedeutsamkeit für den Wettbewerb bei der Einordnung einer Kundenanlage auseinandergesetzt. Es stellte fest, dass 500 angeschlossene Letztverbraucher in mehreren angeschlossenen Mehrfamilienhäusern für den Wettbewerb relevant seien.***

Die Beschwerdeführerin beabsichtigte die Errichtung von Blockheizkraftwerken mit einer Leistung von je 140 kW an zwei Standorten, durch die diverse, von einer Tochterfirma betriebene Mehrfamilienhäuser mit Wärme und Strom versorgt werden sollten. Der erste Standort umfasste 457 Wohnungen in 22 Gebäuden, wobei fünf der Gebäude durch eine vierspurige Straße von den übrigen getrennt werden. Die Gesamtfläche des Standorts beträgt rund 44.000 m<sup>2</sup>, verteilt auf 13 Grundstücke, der erwartete Jahresverbrauch 1005 MWh. Der weitere Standort soll aus 515 Wohnungen in 30 Gebäuden auf 17 Grundstücken bestehen, dessen Fläche sich auf rund 53.000 m<sup>2</sup> erstreckt. Der Jahresverbrauch für diese Anlage wird auf ca. 1.133 MWh geschätzt.

Die Beschwerdeführerin beanspruchte bei dem Netzbetreiber als Kundenanlage eingestuft zu werden, was dieser ablehnte. Hiergegen strengte die Beschwerdeführerin ein Missbrauchsverfahren bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) an, die jedoch die Einschätzung des Netzbetreibers bestätigte.

Das OLG Düsseldorf bestätigte nun die Auffassung der BNetzA. Es führte aus, dass die Voraussetzungen einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG nicht vorlägen. Für den ersten Standort fehle es bereits an dem Merkmal der räumlichen Zusammengehörigkeit. Eine Kundenanlage befindet sich im Regelfall in einem im Verhältnis zu ihrer Umgebung abgrenzbaren und geschlossenen Bereich, wie es für einzelne Gebäude oder Gebäudekomplexe kennzeichnend ist. Ein entfernter Gebietszusammenhang ist nicht ausreichend. Zudem sei ein Quartier nicht unbedeutend für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG. Der wettbewerbliche Einfluss hänge dabei insbesondere von den an die Anlage angeschlossenen Letztverbrauchern ab, wobei es auf die Anzahl der Haushalte und nicht die tatsächlich angeschlossenen Personen ankomme. Das OLG Düsseldorf schloss sich der Regulierungsbehörde an, die ausgeführt hatte, dass 500 Haushalte für nicht wenige

---

Energieversorgungsunternehmen eine relevante Größe sei. Überdies seien beide Anlagen aufgrund ihrer geographischen Ausdehnung als nicht unbedeutend zu klassifizieren.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## ***Neuerungen im Energierecht für energieintensive Unternehmen***

***Bitte beachten Sie hierzu auch unser beiliegendes Rundschreiben.***

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Michael H. Küper  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

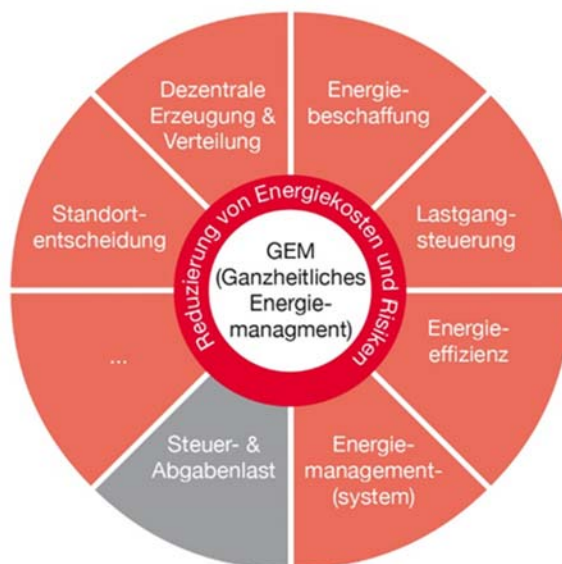
RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.